

Informationen zum Bürgerentscheid

Was ist ein Bürgerentscheid und welche Bedeutung hat er?

Bei einem Bürgerentscheid entscheidet die Bürgerschaft anstelle des Gemeinderats über eine Gemeindeangelegenheit. Der Bürgerentscheid hat nach § 21 Abs. 8 GemO die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von 3 Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Wie wird ein Bürgerentscheid entschieden?

Für einen erfolgreichen und damit bindenden Bürgerentscheid sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde

und

2. diese Mehrheit muss mindestens 20 % aller Stimmberechtigten betragen.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Wer ist stimmberechtigt und wie funktioniert die Abstimmung?

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Weinheim wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können abstimmen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt und werden auf Antrag in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen. Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls auf Antrag in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen.

Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind, sind ebenfalls stimmberechtigt.

Alle Stimmberechtigten erhalten bis spätestens 19.05.2024 ein Abstimmungsbenachrichtigungsschreiben.

Stimmenabgabe – Abstimmung:

Abgestimmt werden kann am Abstimmungstag, Sonntag, 9. Juni 2024 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Wahllokalen, die auf den jeweiligen Abstimmungsbenachrichtigungsschreiben angegeben sind. Dort erhalten sie einen Stimmzettel. Damit die Stimmabgabe gültig ist, ist folgendes zu beachten:

- der Stimmzettel muss eindeutig entweder mit „Ja“ **oder** „Nein“ gekennzeichnet sein
- der Stimmzettel darf keine weiteren Vermerke enthalten

Briefabstimmung:




Sollten Personen am Abstimmungstag, Sonntag 9. Juni 2024 verhindert sein persönlich abzustimmen, können diese Briefabstimmung beantragen.

Möglichkeiten zur Anforderung der Briefabstimmungsunterlagen:

- Persönliche Vorsprache beim Briefwahlbüro mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Briefabstimmungsantrag
- durch ausfüllen und zurücksenden des Briefabstimmungsantrages an das Wahlamt
- über das Internet unter www.weinheim.de

Ansprechpartner Wahlamt

Herr Böhm
Dürrestraße 2
69469 Weinheim

 06201 / 82 358
 06201 / 82 508
 wahlamt@weinheim.de